

Joachim Renn

Einheit der Politik – Vielfalt des Politischen

Die Autonomie des politischen Systems und die multiple Differenzierung des Politischen

Die Frage der politischen Autonomie kann erst dann auf die Selbstbestimmung eines „Volkes“ bezogen werden, wenn die Ausdifferenzierung von Politik aus der Gemengelage alltäglicher Entscheidungskoordination von denen, die jener „unterworfen“ sind, als Entfaltung einer *fremden* Größe erfahren werden kann. Darin liegt ein Moment der Theorie „funktionaler Differenzierung“, die allerdings erst in pragmatistischer Lesart ihren Bias in Richtung einer demokratietheoretischen Desensibilisierung (Technokratie-Affinität) verliert. Die Perspektive einer „multiplen“ Differenzierung erlaubt es, beide Fragen systematisch konsistent aufeinander zu beziehen: die Frage nach der Autonomie „der“ Politik und die Frage nach der politischen Autonomie der „Bürger“ und ihrer kollektiven Gesamtheit. Einer pragmatistischen Rekonstruktion der Systemgenese zufolge wird Politik explizites und gegenüber konkret koordinierten Praktiken abstraktes System, wenn das Problemlösen im Kommunikationsmedium der Macht durch die Erweiterung seiner Radian und Zuständigkeiten auf das sekundäre und reflexive Problem der *Übersetzung* der Macht stößt. Die *multiple* Differenzierung des Politischen impliziert schließlich, dass die faktische Formatierung eines Referenten der Kollektiv-Fiktion eines politischen Systems entgegenkommende Resonanzen in den sozialen Milieus haben muss, in die Politik übersetzt wird und aus denen politisch übersetzt werden muss.

1 Entpolitisierte Bestimmung des Politischen

Die Politik ist, was Mächtigkeit und Reputation angeht, schon lange nicht mehr, was sie einmal war. Irgendetwas, und wahrscheinlich auch etwas sehr Zentrales, muss „die“ Politik wohl mit Macht zu tun haben, aber die Beobachter werden zunehmend skeptisch, was die Exklusivität dieser Beziehung angeht. Die Definitionen politischer Macht sind ohnedies bis aufs Grundsätzliche strittig (institutionelle „Aktionsmacht“, „generalisiertes

Kommunikationsmedium“, „Diskurseffekt“ und „-quelle“?).¹ Begrifflicher Dissens mischt sich mit kontroversen Einschätzungen der historischen und aktuellen Lage, sofern z.B. Anonymisierungen der Macht (Arendt 1981; Luhmann 1975) auffallen, in deren Folge die Macht ohne mächtige Personen als unbewegte Bewegter des Geschehens auskommt. Diese Lage muss das Interesse an der Analyse politischer Macht indessen nicht einschüchtern, sondern sie kann eher das leicht ins Hintertreffen geratene Bemühen um begrifflich-theoretische Klärungen in der Soziologie aufmuntern. Macht war immer schon in gewisser Weise selbstreferentiell (soweit stets Macht in Machtvergrößerungen investiert und damit auf sich selbst gerichtet war); sie wird es als Begriff spätestens dann, wenn der Verdacht auf stumme Wirkungen „diskursiver“ Macht (verwandt mit älteren Vorstellungen über kulturelle Hegemonie) auf die Selbstreflexion der Machttheorie ausstrahlt. Man muss dann auch wissen wollen, in wessen Macht die *begriffliche* Abgrenzung (oder auch die terminologische Verbergung) von Macht liegt. Das deutet allerdings weniger in die Richtung einer Überschätzung der soziologischen Theorie (so als zählte diese für soziale Begriffsverwendungen als richtungsweisende Autorität), als auf die Notwendigkeit, bei der Analyse der Politik die sogenannte „Beobachtung zweiter Ordnung“ nicht zu vergessen und auf das Problem sprachlich-semantischer Bereichs- und Zuständigkeitskämpfe zu achten. Das klingt abstrakter als es ist, denn die sprachliche Identifizierung der Grenzen des Politischen ist im Operationsbereich der Politik ein ganz konkreter, geradezu handfester Aspekt des praktischen Zugriffs². Abstrakt ist hier vielmehr die Unterstellung, es wäre immer schon klar, wer oder was *politisch* agiert oder auch zugreift bzw. wann „Operationen“ (Luhmann'sche kommunikative Ereignisse oder einfach: Anweisungen und Zwangsmaßnahmen) *politische* Akte sind.³ Wenn man sich z.B. die

-
- 1 Die Bandbreite reicht – wie hinreichend bekannt ist – von der Ableitung legitimer (oder eben nicht legitimer) Herrschaft aus den Institutionalisierungslagen einer anthropologisch abgeleiteten, immer aber *handlungstheoretisch* zu erläuternden Macht (Popitz 1986) über die politiktheoretische Diagnose struktureller Entpersonalisierungen (Arendt 1981, und radikaler: Luhmann 1975) bis zur vollständigen Umkehr der Konstitutionsrichtung zwischen Akteuren und Macht (Foucault 1994).
 - 2 Das ist offenkundig bei der rhetorischen und dann *militärischen Okkupation von Halbinseln*; aber auch die Politisierung z.B. der Neigung, eine Zigarette zu rauchen, oszilliert zwischen der Sorge ums Gemeinwohl und der „biopolitischen“ Zurichtung der Bevölkerung – so oder so übersetzt die Exekution politischer Entscheidungen hier Suggestionen von Gestaltungsmacht in lästige Einschränkungen persönlicher Lebensführung.
 - 3 Die Neigung an der Allzuständigkeit des Politischen festzuhalten, äußert sich entsprechend z.B. darin, auf die Einschränkungen der Steuerungsfähigkeit nationalstaatlicher Politik mit einer optimistischen Verlagerungshypothese zu reagieren: au-

– schon länger brennende – Frage stellt, ob das politische System („noch“?) autonom sei – vor allem im Verhältnis zur Ökonomie, aber auch zum Recht – dann fällt bei näherer Betrachtung rasch auf, dass diese Frage ganz von selbst die Begriffe, in denen sie formuliert wird, in Unruhe bringt. Das ist jedenfalls insofern der Fall, als man zurückfragen muss, worin denn der Autonomieverlust des oder eines bestimmten politischen Systems bestehen könnte. Denn wenn Autonomieverlust einerseits aus dem Verlust an Macht bzw. an Kontrolle über die Macht bestehen soll, bedeutet dies andererseits doch eigentlich, dass nicht „die“ Politik gegenüber der Wirtschaft oder dem Recht Macht und Kontrolle einbüßte, sondern dass die Wirtschaft oder das Rechtssystem jetzt eben selbst (mehr) Politik machten. Damit würde sich die Lage der Politik gegenüber dem Paradigma der exklusiven Konzentration politischer Macht auf den saturierten Nationalstaat deutlich verändern. Eine solche Diagnose erscheint aber angesichts rezenter Unübersichtlichkeiten zunächst noch voreilig. Es wäre erst noch zu klären, wo die Grenzen des Politischen überhaupt liegen, besser: wo man sie theoretisch einigermaßen sinnvoll ziehen sollte, zumal zu den Bewegungen im Verhältnis zwischen Politik und anderen Großhorizonten der Gesellschaft deren eigene Deutungskämpfe um ihre gegenseitigen Grenzen gehören.

2 Politische Soziologie oder Funktionale Differenzierung

Möglicherweise muss „das Politische“ immer wieder neu bestimmt werden, wenn unübersehbar wird, dass die Grenzen der Politik selbst ein Politikum sind. Die Selbstbezüglichkeit der *politischen* Frage nach dem Begriff und der Grenze der Politik betrifft notwendig nicht nur das, was offiziell oder konventionell als Politik gilt, sondern kontaminiert in Gegenrichtung jede analytische Bemühung um eben diesen Zusammenhang – so auch die Soziologie. Deshalb korrespondiert die aus der Sache, aus der Frage nach der Autonomie der Politik erwachsene indirekte „Politisierung“ der Bestimmung des Politischen mit dem tradierten, implizit politischen Selbstverständnis der soziologischen Gesellschaftstheorie. Das Problem der Autonomie der Politik, des politischen Systems, der politischen Grundeinheit eines „Gemeinwesens“ kann nur dann von der Soziologie im Modus einer „Fremdbeschreibung“ bearbeitet werden, wenn es der Soziologie gelingt, das Politische als Sondersphäre der Gesellschaft gegen anderes zu konturieren.

ßerinstitutionelle Impulse zur selbstwirksamen Eigensteuerung der Verhältnisse werden dann z.B. unter dem Schirm der Rhetorik einer „reflexiven Moderne“ als „Subpolitik“ gewertet (vgl.: Hitzler 2002: 28ff.).

ren und zugleich sich selbst von der Festlegung auf die Ubiquität des Politischen – durch die auch die Gesellschaftsanalyse ein Politikum und also keine „Fremdbeschreibung“ der Politik mehr wäre – zu lösen (vgl. Nassehi 2003: 138f.). Dazu muss die Gesellschaftstheorie, sei es als Handlungstheorie, „Sozialtheorie“ oder Systemtheorie, die soziologische Gleichung aufkündigen, nach der alle Theorie der Gesellschaft eine politische Theorie und eine intellektuelle Variante der politischen *Selbsteinwirkung* der Gesellschaft auf sich wäre. Das ist keine leichte Aufgabe, zumal eben diese Gleichung der klassischen soziologischen Theorie der Moderne wenigstens „vorbewusst“ den Anspruch auf ein allgemeines Mandat sichern musste.

Die Frage nach der Autonomie „der“ Politik betrifft also eine fachkonstitutive Grundfrage der Soziologie *als solcher*. Denn wenn die moderne Kontingenzerfahrung (als Erfahrung der Moderne in der Moderne), d.h. die kulturelle Beunruhigung darüber, dass im Prinzip alles anders sein und deshalb Gegenstand menschlicher Gestaltung werden könnte, u.a. in der Entstehung der Soziologie als Fach, als distanzierte Sichtweise, einen institutionellen Ausdruck gefunden hat, dann hat die Frage nach der Politik Implikationen auch für den Sinn der Soziologie. Die klassische Theorie der Gesellschaft betrachtet diese als das Produkt des menschlichen Handelns und sich selbst als nüchterne Reflexion des Abstands zwischen dem jeweils zeitgenössischen Status quo der Gesellschaften und dem perfektionierten Zustand ihrer „vernünftigen“ Selbst-Steuerung. *Moderne* Gesellschaften sind in den Augen der Klassik Sozialsysteme, in denen die Geltung des traditionellen Fatalismus, demzufolge die Menschen ihrem Schicksal ausgeliefert bleiben, nach und nach unterspült oder auch aktiv überwunden wurde und wird. Die Gesellschaft, was immer ihre Einheit von welchem Standort aus auch immer bestimmen mag, erscheint als *politische* Gemeinschaft, die das subjektphilosophische Erbe der Aspiration auf vernünftige und autonome Selbstbestimmung in das kollektive Programm der politischen Selbst-einwirkung des umfassenden Sozialsystems übersetzt (und die dabei, liefe es gut, auch noch die Spannung zwischen kollektiver Integration und individueller Freiheit durch Einrichtung entsprechender Rechtsverhältnisse soll vermindern, wenn nicht versöhnen können).⁴

4 Die unabweisbare Einsicht in den Verlust der traditional unterstellten „Einheit“ der Gesellschaft stellt zwar einen konstitutiven und motivierenden Erfahrungsgehalt der modernen Soziologie dar, zumal Effekte der sozialen Differenzierung und ihre zentrifugalen Symptome das Programm der Gesellschaftstheorie angeregt haben. Bis zu den großen Theorieentwürfen von Parsons und Habermas blieb aber die Zielgröße gesellschaftlicher „Integration“ und der entsprechenden Autonomie eines sich selbst bestimmenden Gemeinwesens der selbstverständliche Attraktor der Theoriebildung, sodass das Modell einer „Abstraktionsgemeinschaft“ (Renn 2006: 39ff., 83ff.), d.h.

Jede, heute nach wie vor beliebte, „handlungstheoretische“ Grundlegung der Soziologie, die als Theorie und als empirisches Programm von Akteuren mit Interessen ausgeht, hat Anteil an der Erbmasse des demiurgischen Optimismus einer politisch verstandenen „Gesellschaft“. Der Begriff des „Handelns“ impliziert ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen in „subjektaler Axiomatik“ (Derrida) von sich aus – ob nun entscheidungs- oder praxistheoretisch – die ereignishafte Aussetzung von kausalen Determinationen (oder auch des „Reichs der Notwendigkeiten“) durch einen „Beweger“, dessen Willensentscheid die Kausalkette unterbricht, und also die von Hannah Arendt (1981, 2002) hervorgehobene Potenz, etwas „Neues“ zu beginnen, exemplifiziert. Mit steigender Neigung zum methodischen Individualismus wächst nicht die Ernüchterung (d.h. der Verdacht, dass Akteure *eher agiert werden* als agieren), sondern die Verführbarkeit dazu, sich über das Ausmaß der Anarchie des Gestaltwandels globalisierter Gesellschaft durch Beschränkung der Perspektive auf überschaubare „Akteurs“-Konstellationen hinweg zu trösten.⁵ Soziologie rechtfertigt sich in dieser Modalität immer noch durch die Insistenz darauf, Optionen und Folgen des „Handelns“ durchleuchten zu können – was bei entsprechender Identifizierung der Grenzen des „handelnden“ Einwirkens auch problemlos sein könnte –, ohne jedoch die implizite Überdehnung des politischen Paradigmas der Wissenschaft von der Gesellschaft konsequent zu korrigieren. Eine solche Korrektur muss keineswegs in den fatalistischen Glauben an objektive Mechanismen über den Köpfen und hinter dem Rücken handelnder Personen und Kollektive führen. Eine Konversion zur evolutionistischen oder soziobiologischen Reduktion der Willensfreiheit auf die zerebrale Illusion getriebener Organismen verwechselt die Distanz zum politischen Paradigma mit der Desertion der Sozialwissenschaft in den Naturalismus. Nötig ist vielmehr eine soziologische Perspektive, die das Politische nicht mit dem Sozialen und Gesellschaftlichen identifiziert, sondern genug Ab-

eines Hintergrundkonsenses generalisierter Wertorientierungen, für die Versöhnung von Differenzierung und Integration eintreten sollte.

- 5 *Deswegen* ist der Begriff der „Gesellschaft“ in der Soziologie derzeit so unbeliebt: nicht etwa, weil hinreichend belegt wäre, dass dieser theoretische Begriff keinen Bezugsgegenstand habe (das wäre das erstaunliche Bekenntnis eines Faches zur Inexistenz seines eigenen Zuständigkeitsbereichs), sondern, weil der ausgreifende Horizontbegriff ganz unzweifelhaft einen Riesenkomplex von zahllosen, sich wechselseitig und in wandelnder Form irritierenden Einflussfaktoren aufruft, der jeder Idee politischer Steuerung Hohn spricht, sodass die Soziologie in ihrer Rolle als Moderatorin von Gestaltungschancen sich bescheiden an „Akteure“ klammert, denen sie mit makroanalytisch versiegelten Sinnen beim Schmieden von Plänen und beim Staunen über die (Neben-)Effekte ihres Agierens zusehen kann.

stand gewinnt, um das Politische und die Politik als eine Dimension der (handlungsstranszendenten) Koordination des Handelns unter oder neben anderen bezeichnen und bestimmen zu können.

Die vorläufig radikalste Version einer solchen Distanzierung vom politischen Selbstverständnis soziologischer Analyse liefert der systemtheoretische Funktionalismus in konstruktivistischer Spielart. Luhmanns (2000: 69ff.). Die Beschreibung der „Politik der Gesellschaft“ schafft durch Abstraktion den Abstand, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Politischen und anderen Funktionsbereichen „apolitisch“ artikulieren zu können. Die Autonomie des Politischen wird wenigstens sprachlich zunächst einmal greifbar, wenn Politik nicht mehr koextensiv mit Gesellschaft gedacht wird und die für politische Kommunikation charakteristischen Codes und Funktionen auf der Basis eines höchst abstrahierten Systembegriffs gegen andere unterschieden werden können. Auf einen ersten, zunächst Erleichterung verschaffenden Blick kann die Frage nach der Autonomie der Politik also in die Frage überführt werden, wie es um die funktionale Differenzierung steht. Mit Rücksicht auf das Politische sind damit zwei Punkte angesprochen: eine Sache ist die Bestandsaufnahme des Durchsetzungsgrades funktionaler Differenzierung, eine andere die konkrete Bestimmung der Form des Politischen in der Gestalt eines Funktionssystems. Was den ersten Punkt, die Adäquatheit des Narrativs der funktionalen Differenzierung, angeht, machen sich vermehrt Einwände geltend. Zwar ist die „funktionale Differenzierung“ längst – gerade in „interdisziplinären“ Diskussionen, in denen die Soziologie auf Faustformeln gebracht wird – zu so etwas wie einem begründungs-entpflichteten Mythos avanciert. Geschichtsschreibung und Rechtswissenschaft gestehen (wenigstens im deutschsprachigen Raum) der Systemtheorie ein attraktives Generalisierungsprivileg zu, obwohl die Nahaufnahmen in den Gegenstandsbereichen dieser Disziplinen zahllose Evidenzen erbringen, die stützig machen müssten. Von einer globalen Durchsetzung der exklusiven Überführung der Zuständigkeit für das Medium der Macht in staatlich-administrative Organisationsformen kann nicht die Rede sein. Das weiß auch die Systemtheorie. Die – mit guten Gründen vertretene – These, dass die aktuelle Moderne die Dependenzverdichtung einer „Weltgesellschaft“ erreicht hat, nötigt deshalb entweder zu der (zu) einfachen Strategie, ein globales politisches – segmentär in Einzelstaaten gegliedertes – System zu postulieren und dann regionale Unklarheiten als evolutionäre Defizitlagen und Unterentwicklungen zu bewerten. Oder aber, was theoretisch betrachtet den größeren Reiz ausübt, man folgert aus den notwendigen Implikationen des allgemeinen systemtheoretischen Begriffs des Funktionssystems, vor allem aus *der dritten Form* der Selbstreferenz („Reflexivität“), dass die Schwelle zur Autopoiesis einen Selbstabschluss erzwingt, und dass dieser Selbstabschluss im Falle

der Politik in der – einen eigenen Code generierenden – Rekursivität bestehen muss, die sich erstens formal als operative Einwirkung der Politik (und nur der Politik) auf die Politik äußert, und für die es dann zweitens und erfreulicherweise gelingen kann, empirische Belege beizubringen (so Luhmann 2000: 69ff.). Und auf diesem Wege, bei dem empirische Nötigung und begrifflicher Zwang kaum zu entwirren sind, wird dann eben doch der europäisch-nordatlantische Prozess der Staatenbildung – inklusive Konstitutionalismus und spezifischer Kopplung mit dem Recht über die Verfassung sowie deren Rolle als vorbildliche Gestalt der politischen Grundprogrammierung der Grenzziehung des Politischen – zum Paradigma des Emergenzsprungs zu einem „politischen System“.

Es zeigt sich bei näherer Betrachtung also, dass die systemtheoretische Abstandsgewinnung (gegenüber einer „politischen“ Soziologie) durch Abstraktion der Funktionenpluralität (als Äquivalente der Integration – das heißt bei Luhmann: der „Sicherstellung der Autopoiesis“) gefesselt bleiben muss an die kontingente Form der Bindung des Politischen im Format vornehmlich nationaler Staatlichkeit. Die Monopolisierung des Politischen durch ein Funktionssystem ist der Form und dem Inhalt nach immer noch dem Muster der Durchsetzung des Gewaltmonopols abgeschaut. Darin liegt überdies eine, trotz der formelhaften Bezugnahme auf „kollektive Entscheidungen“ (dazu unten mehr), hoch wirkungsvolle Festlegung des Politikbegriffs auf die agonale Deutung der Rolle von Macht und Gewalt (Luhmann 1975, 2000: 18ff., 2014). Die an dieser Stelle spürbare, subkutane Verwandtschaft mit Carl Schmitt (1996) besteht in der gemeinsamen Opposition gegen moralisch aufgeladene Alternativen der Auslegung politischer Autonomie. Hannah Arendt (1981) und Jürgen Habermas (1992) verankern die Legitimität, aber auch die *Genese* politischer Macht lieber in der „kommunikativen Freiheit“ der über den Konsens verfügenden „Unterworfenen“ als in der – seit Machiavelli und Hobbes als „realistisch“ ausgegeben – vermeintlichen Faktizität des Agonalen. Und sie interpretieren das Desiderat der „Autonomie“ in den Begriffen der kollektiven Selbstbestimmung eines Gemeinwesens, das sich – wahlweise republikanisch oder „deliberativ“ gesteuert – die eigenen Gesetze gibt. Gegen diese – nach Luhmann unrealistische und „alteuropäische“ – Deutung macht die Systemtheorie stark, dass politische Integration gerade auf die Schwierigkeiten der Konsensbildung reagieren und also Codierung und Programme technisch weitgehend unabhängig von einem Konsens „der Gesellschaft“ durchsetzen müsse (Luhmann 2000: 84ff.).

Beide Fragen – das Problem der empirischen Plausibilität des Narrativs der funktionalen Differenzierung und die Geltung der agonalen Deutung des Politischen (durch vermeintlich moralbereinigte Zurückführung politischer Koordination auf „Macht“) – führen in letzter Konsequenz zum be-

grifflichen Problem der Bestimmung des „Politischen“. So allgemein diese Fassung der Autonomiefrage am Ende ausfallen muss, so konkret sind die Phänomene, an denen sich entsprechende Überlegungen reiben müssen. Bevor unsere Überlegungen auf die Frage nach den Grenzen und damit der Autonomie der Politik in generalisierender Diktion zurückkommen, sollte deshalb eine vergleichsweise konkrete Bestandsaufnahme von Vorschlägen zur Abgrenzung des Politischen die Argumentation vorbereiten.

3 Politische „Autonomie“ als Eigenschaft eines Kollektivs?

Noch vor Abschluss der Verhandlungen der Maastrichter Verträge wurde die Übergabe nationalstaatlicher Souveränitäts-Anteile an die europäischen Institutionen als eine Minderung „politischer Autonomie“ gedeutet (Böckenförde 1999: 103ff.). Ernst-Wolfgang Böckenförde diskutierte an der Schwelle zum 21. Jhd. den Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in das sich seitdem durch ständig wachsende Regulationsdichte auszeichnende Mehr-Ebenen-System der Europäischen Union unter dem Gesichtspunkt einer politischer Autonomie, die auf der Kompaktvorstellung der nationalen Einheit von Rechtsstaat und Demokratie beruht. Der Umweg, den die demokratische Selbsteinwirkung eines politischen Gemeinwesens auf sich selbst durch die Übertragung vornehmlich wirtschafts- und währungspolitischer Autorität auf die europäischen Institutionen nimmt, löst in dieser Perspektive die Einheit von rechtssetzender und rechtsunterworfenen Kollektivität auf. Von einer solchen Auflösung kann indessen nur dann ausgegangen werden, wenn die Differenz zwischen dem deutschen Wahlvolk und der Gesamtheit der EU-Bürger betont und eine Verschmelzung beider Größen ausgeschlossen wird. Für diesen Ausschluss steht ein materieller Begriff der Grundgesamtheit der Rechtsgenossen eines Gemeinwesens ein, der zwischen der institutionellen Komponente politischer Repräsentation und der kollektiven Seite der informellen Solidarität der Bürger einen strukturellen Trennungsstrich zieht. Warum, so möchte man nachfragen, sollen die Entscheidungen und Regulationen der europäischen Kommission und ihre bürokratischen Präzisierungen sowie ihre juristische Legalisierung durch den Europäischen Gerichtshof aus Sicht des bundesdeutschen Verbrauchers eine heteronome Macht darstellen, sodass Heteronomie in diesem Falle mehr als nur das von Vorurteilen getragene Missverständnis der Bürger über ihre eigene, wenn auch höchst indirekte Partizipation am europäischen Gemeinwesen bedeutete? Der Verfassungsrechtler, der – wie für seinen ganz speziellen Stand üblich – sein Mandat über die rechtsinterne Expertise hinaus auf die Deutung des gesellschaftlichen Selbstverständnisses des Gemeinwesens ausdehnt, übersetzt die empirische Plausibilität fakti-

scher Interessengegensätze zwischen nationalen Gruppierungen innerhalb der EU in eine – jenseits der demokratischen Institutionen gelagerte – Differenz zwischen „Völkern“. Nur unter dieser Voraussetzung muss nämlich das Moment der Kompromissbildung auf höchster, abstrakter Ebene eines Mehr-Ebenen-Systems die Untermischung „fremder“ Interessen in die Entscheidungsprozeduren bedeuten, denen das „Staatsvolk“ eines Mitgliedstaates dann als Adressat verbindlicher Regelungen „unterworfen“ ist. Diese auf den ersten Blick plausible (und auch auf den zweiten Blick, der sich auf die Fragmentierung europäischer Medien-Öffentlichkeiten als Resonanzraum fiktiv-faktischer Kollektivbildung richtet), naheliegende Deutung, hat ihre Schwächen und ist geradezu ein trojanisches Pferd. Denn bei weitergehender Betrachtung mutet die darin liegende *Substantialisierung der Grundgesamtheit demokratischer Selbsteinwirkung* dem Prinzip der Repräsentation allzu viel zu. Sobald man den Anspruch auf politische Autonomie auf das Kriterium einer die Rechtsform der Staats- oder eben der EU-Bürgerschaft *überschreitenden* Einheit des „demos“ festlegt, muss ein rechtsunabhängiges Prinzip der Identität des politischen Kollektivs beschafft werden. Sobald man des Weiteren in der Konsequenz dieses Schrittes den materialen Gehalt der „Idee der Demokratie“ hinter die Mauern eines eher technokratischen Verständnisses rechtsstaatlich gebändigter Verwaltung verschiebt, um die Festung der Europaloyalisten normativ von innen her zu schleifen, wird ironischerweise die Erosion der Norm politischer Selbstbestimmung befördert durch die Überdehnung eines identitären Demokratiebegriffs. Denn, geht man von dieser extremen Interpretation der „Einheit“ des sich selbst regierenden Kollektivs aus, so ist kein Halten mehr, was die Chancen zur separatistischen Aufkündigung eigener Zugehörigkeiten zu einem abstrakt, nämlich rechtlich, konstituierten Kollektiv angeht. Neigten die Verfechter einer „freien Republik Wendland“ nicht zur Gewaltlosigkeit und zur Akzeptanz eigener Inkonsequenz, dürfte ihr Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland vor Gericht verhandelt und nach erwartbar abschlägiger Beurteilung des Anliegens mit „Macht“ korrigiert werden.

Die Forderung nach politischer Repräsentation muss sich allerdings keineswegs durch eine pessimistische Affirmation asymmetrischer Herrschaft als Naturgegebenheit zurückweisen lassen. Aber die robuste Vorstellung, dass ein „Volk“ in seinen nationalstaatlichen Institutionen als *es selbst* präsent sein könne, zerrinnt schnell, sobald sich der Blick von außen nach innen wendet, an der faktischen Heterogenität des „Staatsvolkes“ und an der Differenz zwischen der Norm der Repräsentation und der Faktizität der Übersetzung zwischen Interessenlagen und politischer Aggregation. Die „Öffentlichkeit“, wenn sie denn als „unvermachtete“ Arena der Konsensbildung überhaupt in Frage kommt, mag zwar die institutionelle Festung der

System gewordenen Administration „belagern“ und dadurch den Abstand der Lage zur regulativen Idee der Selbstbestimmung in Erinnerung halten (Habermas); aber jede Analyse der Nebenfolgen von Interessenaggregationen sowohl durch Parteiapparate als auch durch mediale Sprechverstärkungen drängt dem Betrachter die Einsicht in den selektiven und verzerrenden Charakter dieser vermeintlichen „Repräsentationen“ geradezu auf (vgl. für viele: Kettner/Schneider 2000). Eine Einheit des „Volkes“ (die noch für Carl Schmitt (1996: 20) der Kardinal-Referent des Staat gewordenen Souveränitätsanspruchs war), die von der Extension der rechtlichen Inklusion von Einzelnen in einen formalen Rahmen *unabhängig* und vor dieser Konstitution *substantiell* bestimmt und begrenzt sein soll, ist ein romantisches Phantasma.⁶ Die immer noch Stichwort gebende Interpretation der „Entstehung des Politischen“ von Christian Meier (1983) macht demgegenüber unmissverständlich klar, dass die kleisthenischen Reformen *keine* institutionelle Explikation der abstrakten Idee der politischen Einheit eines irgendwie substantiellen Volkes bedeutete. Vielmehr ist der für die politische *Ideengeschichte* zündende Gedanke der „Gleichheit“ der Bürger der polis vor dem und für das Gesetz (die „Isonomie“, vgl. Arendt 1981: 41) geradezu als nicht intendiertes Nebenprodukt ganz traditionaler Kämpfe um Einfluss zwischen konkurrierenden Klientel-Lagern zu verstehen, als ein Nebenprodukt, das Fahrt aufnehmen konnte, weil die unterwegs probierten institutionellen Innovationen (Umgruppierung der demen) – wenn man so will: *ex post* – ihre „evolutionäre“ Tauglichkeit beweisen konnten (Meier 1983: 117ff.).

Das muss und kann nicht bedeuten, dass die Genese des Politischen, als explizite, nämlich primär rechtliche Markierung der Grenzen eines Volkes (einer Bürgerschaft), die Gemeinsinnkomponente vor allem der Demokratie gewordenen Politik durchzustreichen verpflichtet. Administration und Technik der Verwaltung plus hierarchische Einspeisung eines als Gemeinwillen geschminkten Interesses sind nicht alles, was bei der Umstellung diffuser Praxis auf explizit politische Institutionen herauskommt. Die säku-

6 Daran ändert die hartnäckige Aufrechterhaltung dieser Fiktion durch die Rechtsfigur des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ nichts, zumal das Recht zur Berufung auf dieses Prinzip ganz offensichtlich eine hoch umkämpfte und auf ganz kontingente (vor allem machtpolitisch motivierte) Zustimmungen angewiesene Anspruchslage ist. Ob nun Kurden, Franken, Schotten, Katalanen, Palästinenser oder Tاملين eine „Nation“, ein Volk, das der politischen Autonomie bedarf, sind oder nicht: das politische Desiderat besteht ja in jedem Fall in der Gewährleistung eines *Rechtsstatus*, sodass hier für die – berechnigte oder nicht – Überführung in die *institutionelle* Gestalt der „Selbstbestimmung“ die umstrittene Referenz der behaupteten Einheit des „Volks“ bloß rhetorischen Wert hat.

lare Expansion der Legitimationsbedürftigkeit politischer Entscheidung (auf dem Wege von der frühmodernen zur rezenten demokratischen Staatlichkeit) ruft als symbolische Mahnung den nicht nur funktionalen Verallgemeinerungsvorbehalt stetig in Erinnerung: Der (regulativen) Idee nach ist die Politik legitim, wenn sie als Berücksichtigung eines *verallgemeinerungsfähigen* Interesses durchgehen kann;⁷ deshalb werden spezifisch *politische* Entscheidungen sogar systemtheoretisch als „kollektiv“ bindende Entscheidungen bestimmt (Luhmann 2000: 84). Die Frage der politischen Autonomie kann aber überhaupt erst dann auf die Selbstbestimmung eines „Volkes“ bezogen werden, wenn die Ausdifferenzierung von Politik aus der Gemengelage alltäglicher Entscheidungskoordination ein solches Ausmaß angenommen hat, dass ein politisches System von denen, die unter dem Siegel der Stellvertretung diesem „unterworfen“ sind, als eine *fremde* Größe erfahren werden kann. Der kritische Anspruch auf politische Selbstbestimmung würde – ironischerweise – im Moment seiner Erfüllung durch das Einsinken der Differenz zwischen Politik und Lebensführung in der Faktizität einer „identitären“ Form von Demokratie erlöschen.⁸

Es bedeutet zwar, eine komplizierte und unerhört ausgedehnte Diskussionslage sträflich kurzatmig zu überspringen, aber es soll an dieser Stelle die Zusammenfassung genügen, dass die Übersetzung politischer „Autonomie“ in das Prinzip der Selbstregierung eines *substantiell* abgegrenzten Kollektivs von ganz unhaltbaren Voraussetzungen ausgeht. Würde man den Punkt der *Ausdifferenzierung* des Politischen weitergehend untersuchen, so – das machen die vorstehenden Andeutungen sichtbar – zeigte sich am

7 Aber auch unter diesem Aspekt macht das „allgemeine“ Interesse als Kraft gewordene Versöhnung von subjektiver und gesellschaftlicher Autonomie einen geradezu als unausweichlich erscheinenden Substanzverlust durch: Während Rousseau noch – mit erheblichen Implikationen, was den Terror von oben angeht – die mögliche Realisierung der Identität zwischen *volonté général* und der *volonté de tous* unterstellte, Marx dagegen die Fiktion der Allgemeinheit des Interesses des dritten Standes entlarvte und das allgemeine Interesse zum Auftrag einer noch ausstehenden entdifferenzierenden Umwälzung machte, reduziert Habermas (durchaus in Treue zur ursprünglichen Intuition) das Legitimitätskriterium auf die Formulierung eines „verallgemeinerungsfähigen“ Interesses, dessen Emanation überdies in die schillernde Existenzform des propositionalen Gehalts einer „regulativen Idee“ zurückgenommen wird.

8 Vielleicht nähert sich die schweizerische „Konkordanz“ im Bundesrat als eine eigentümliche Kultur der Konfliktabwesenheit dem Anschein der Übereinstimmung zwischen „Subjekt“ und „Objekt“ politischer Entscheidung nur an, weil und solange die Größenordnung des Gemeinwesens und die weitgehende Selbständigkeit der kantonalen „Selbstregierung“ die Abstände zwischen lokalen Praktiken und politischen Regulationen verhältnismäßig klein halten.

Ende, dass die kritische Insistenz auf dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes (jenseits der berechtigten Empörung über eklatante Verletzungen rechtsstaatlicher Garantien durch Okkupationen von „Staatsmacht“) in einer entscheidenden Hinsicht paradoxal ist: sie beklagt der Tendenz nach das Wirken und die Verselbständigung von „Mächten“ (Verwaltungen, Regierungen und „Sicherheitsapparaten“), ohne deren Ausdifferenzierung bis hin zur markanten Selbständigkeit nicht nur den Anlass, sondern schon der Rechtsgrund der Kritik (eben die Einheit des regierten Volkes) schlichtweg inexistent wäre.

Darin liegt eine gewisse Bestätigung der differenzierungstheoretischen Perspektive. Wenn auch die Erzählung der „funktionalen Differenzierung“ einen gewissen Bias in Richtung einer demokratietheoretischen Desensibilisierung (Technokratie-Affinität) aufweist, so ist die Analyse der politischen Autonomie doch soweit in das Licht der Differenzierungs-Optik zu stellen, dass die Frage der „Autonomie“ auf die *Abgrenzung des Politischen* innerhalb der Gesellschaft bezogen werden muss. Die funktionalistische Assimilation der politischen Legitimität an die allgemeine systemtheoretische Bestimmung der fiktiven Umweltkonstruktionen autopoietischer Systeme ist dabei nicht verbindlich. Denn es kann sein, dass eine weniger monolithische Differenzierungstheorie beide Fragen aufeinander zu beziehen erlaubt: die Frage nach der Autonomie „der“ Politik und die Frage nach der politischen Autonomie der „Bürger“ und ihrer kollektiven Gesamtheit. Zuvor aber muss man sicherstellen, wie plausibel die Theorie der funktionalen Autonomie eines politischen Systems angesichts „hypertropher“, sogenannter struktureller Kopplungen sein kann. Was hat es z.B. mit dem eingangs erwähnten, möglicherweise sich vollziehenden Machtverlust der Politik gegenüber Wirtschaft und Recht auf sich?

4 Autonomie als Autopoiesis des politischen Systems

„Strukturell gekoppelt“ ist das politische System an das Recht und an weitere Funktionssphären nach Auskunft der Systemtheorie ohnehin. Verfassung und Wirtschaftspolitik, Finanzabhängigkeit der Staatstätigkeit (geradezu die Ersetzung klassischer Rechtsdurchsetzungsgewalt durch fiskalische Steuerungen wie z.B. das Setzen von „Anreizen“ durch Elterngeld, durch Minderung von Transferansprüchen bei Arbeitslosigkeit oder durch Subventionierungen aller Art), aber auch die Verschiebung der Politikagenden von der sozialstaatlichen Kompensation ökonomisch-rechtlicher (Privateigentum) Ungleichheiten zur moralisch aufgeladenen aber kostenneutralen Reglementierung „privater“ Entscheidungen (Quotierung von Vorstands- und Aufsichtsratsposten, Rauchverbot, Sportgebot) – all diese Mischphä-

nomene zeigen breite Zonen der „Multireferentialität“ von Ereignissen an, die sich dem politischen System zuordnen lassen, dabei aber nolens volens zugleich einen (allerdings ganz anderen) Informationswert in anderen Systemen haben. Dass hier überhaupt Trennschärfe diagnostiziert werden kann, dass also überhaupt eine viable System-Umwelt Grenze zwischen Politik und sonstiger gesellschaftsinterner Umwelt gezogen werden kann, hängt an der Identifizierbarkeit einer besonderen Funktion, eines politikeigenen Codes, eines eigenen Mediums der Kommunikation und entsprechender Programme. Was das Medium angeht (und damit die gegenüber den in der Fachaufmerksamkeit meist dominierenden Codes und Programmen eigentlich entscheidende Errungenschaft der Ausdifferenzierung eines Funktionssystems) ist die Sache, wie gesagt, sehr übersichtlich. Die symbolische Generalisierung der politischen Kommunikation läuft für Luhmann über die Macht (Luhmann 1975, 2000: 18ff.). Dass Politik sich im Zuge der Umstellung auf funktionale Differenzierung zu einem veritablen System (anders als die immer etwas unsicheren Kandidaten „Medizin“, „Erziehung“, „Massenmedien“ oder „Religion“) hat ausdifferenzieren können, liegt laut Luhmann (2000: 52) an der Voraussetzung der wirksamen Etablierung einer über „negative Sanktionen verfügenden Drohmacht“ noch vor dem Übergang zur Ausbildung eines autopoietischen Politiksystems. Macht muss vor allem angedroht, wegen drohenden Machtverlustes aber besser nicht angewandt werden. Deshalb sieht Luhmann (2000) das Vermögen der Politik (als System), seine Funktion der Findung „kollektiv bindender Entscheidungen“ zu erfüllen, vor allem dadurch gewährleistet, dass die Monopolisierung legitimer (und das heißt: *nicht* zur Anwendung gezwungener) Gewalt es zustande bringt, sich unter erratischer Austestung von „Konsens-Chancen“ ohne Angewiesenheit auf „Einverständnishandeln“ als legitime zu präsentieren. Dazu ist es jedoch nötig, die jeweils spezifisch politischen Entscheidungen (von dem Beschluss zum Kriegseintritt, bis zur Steuernovelle oder zur Gewerbeaufsicht) tatsächlich als das Ergebnis entsprechender politischer (und verfassungsrechtlich durchgewunkener) Verfahren auszuweisen. Nicht die faktische Zustimmung der Bürger, sondern die unterlassene Kritik an der Geltung der Verfahren „legitimiert“ Entscheidungen als kollektiv „verbindliche“, ohne dass dabei diese Verbindlichkeit in den Augen des Publikums ganz offensichtlich ausschließlich aus der Macht der Gewehrläufe zu stammen scheint. Für diese funktionale Konstruktion ist es aber dringend erforderlich, dass nur Politik politische Entscheidungen als politische Entscheidungen zu definieren und dann zu treffen erlaubt, d.h., dass das politische System entscheidet *und* die Agenda setzt. Mehr noch, es ist zwingend, dass die operative Geschlossenheit eines politischen Systems nicht durch die Okkupation der Entscheidungsmacht durch andere Systeme unterlaufen wird. Das wird spätestens dann relevant,

wenn die fiskalische Abhängigkeit der Politik von der ökonomischen Funktionserfüllung der Güterallokation nicht mehr durch die Autonomie der Entscheidung über die Mittelverwendung kompensiert wird, sondern wenn stattdessen die Entscheidung über *den Einsatz* der (Zahlungs-)Mittel durch das System der Wirtschaft (übersetzt: durch private Entscheidungsprämissen) okkupiert wird. Strukturelle Kopplung schlägt um in operative (und das heißt, die Systemgrenze zwischen Politik und Wirtschaft wird perforiert), wenn eine politische Entscheidung (Senkung der Lohnnebenkosten) nicht *politisch* entschieden, sondern privatwirtschaftlich programmiert und politisch nur inszenatorisch abegesenet würde.

Es ist *dieser* Verdacht, der nach Einschätzung von Kritikern der Folgen der „Deregulierungsprogramme“ des politischen Systems im letzten Viertel des 20. Jhd. jede Menge Unterstützung durch empirische Tendenzen bekommen hat. Nicht nur also mangelnde Staatlichkeit in den sogenannten „failed states“, nicht nur die Diffusion des Zugriffs auf das Medium der Macht in Regionen herrschender war lords und Korruptionsalltäglichkeit (die schon einige hundert Kilometer südlich der Alpen das politische System dem Verdacht aussetzt, zu großen Teilen ein Potjemkinsches Dorf zu sein), setzen die Diagnose auf ein Welt-Funktionssystem der Politik unter Druck. Es sind vielmehr allgegenwärtige Tendenzen im weltgesellschaftlichen Kernbereich hoch funktionaler Staatlichkeit, die an der Realität der Systemautonomie zweifeln lassen.

Wenn z.B. in Deutschland der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2014 die „Euro-Rettungsmaßnahmen“, d.h. jenes die Kreditfähigkeit der schwankenden Mitgliedsstaaten stützende „Outright Monetary Transaction“-Programm, der Europäischen Zentralbank für rechtswidrig (gemessen am *bundesdeutschen* Grundgesetz) erklärt, dann artikuliert sich darin eine Stimme aus dem *Rechtssystem*⁹, die gleich zwei *politische* Grenzen (wohlgemerkt aus der Optik eines nationalstaatlich begrenzten Rechtsraums) definiert: die Grenze zwischen währungspolitischem Mandat (vertraglich gedeckt) und Wirtschaftspolitik (nicht erlaubt) sowie die Grenze zwischen der Zuständigkeit von europäischen Gemeinschaftsinstitutionen und nationalen Selbstbestimmungen. Beide Grenzziehungen hängen indessen aufs Engste zusammen. Jedenfalls dann, wenn die Zustän-

9 Auch wenn natürlich ein *Verfassungsgericht* nicht nur in den informellen Einschätzungen der Spitzen des Juristenmilieus und nicht nur in Deutschland so nah an ein *politisches* Mandat und entsprechend exempte Autorität heran gerückt wirkt, dass eine entsprechende theoretische Zuordnung des BVG nicht erst seit der Amtszeit Andreas Voßkuhles in den Bereich hybrider Institutionen beinahe schon hinreichend begründet erscheinen könnte.

digkeit für wirtschaftspolitische Einzelentscheidungen – als exekutive Akte – laut Vertragslage in den Souveränitätsbereich der nationalstaatlich institutionalisierten Selbstgesetzgebung des „Volkes“ fällt und die inkriminierte Maßnahme der EZB also „ultra vires“ erfolgt wäre (vgl. Amman et al. 2014: 29). Das Gericht selegiert also mit seinem Urteil zwar prima facie ein kommunikatives Ereignis im Rechtssystem, doch dieses Ereignis bezieht sich auf eine politik-interne Abgrenzung (Wirtschaftspolitik oder Währungskontrolle?) und wird zugleich politisch als politisches Ereignis kommentiert (als Grenzüberschreitung). Ironischerweise ist eine im Vergleich zum Urteil des BVG vollkommen konträre Einschätzung der fraglichen Grenzziehung jedoch ebenso plausibel zu machen: Halten die obersten Verfassungsrichter dafür, dass eine Zentralbank unerlaubt Politik betreibt, wenn sie Kreditfähigkeiten und also Spielraum für Staatstätigkeiten aktiv bearbeitet, so nimmt dieselbe Maßnahme in der Perspektive der „politischen Ökonomie“ von Wolfgang Streeck den ganz gegenläufigen Charakter einer *ökonomischen* Operation an, die die Verlagerung der politischen Souveränität aus dem politischen System der nationalstaatlich organisierten „Selbstbestimmung“ in die undemokratische Befugnis von Marktakteuren verlängert. Für Streeck besteht der Autonomieverlust der demokratischen Rechts- und Sozialstaaten darin, im Zuge „liberaler“ Deregulierungswut die Staatsfinanzen, damit die Umverteilungsspielräume und Entscheidungs- wie Leistungssouveränitäten des demokratisch legitimierten Sozialstaats, an die freien Kapitalmärkte ausgeliefert zu haben (Streeck 2013), sodass staatliche Programme (exemplarisch die „Austeritätspolitik“ der Wortführer unter den EU-Mitgliedsstaaten) weniger dem „politischen System“ angehören und zu Gebote stehen, sondern vielmehr *heteronome* Reflexe auf Programmentscheidungen des Wirtschaftssystems darstellen, das längst als einziges überhaupt noch „handelt“, also Macht hat, also eigentlich „die“ Politik bestimmt und betreibt. Für Streeck, der kein Systemtheoretiker ist, sondern das politische System als ein institutionelles Gefüge formal bestimmter „Akteure“ versteht, ist dies nicht ein Fall der Hypertrophie eines Funktionssystems, das in Richtung Entdifferenzierung wuchert (was man ja bei anderen Prämissen und großer Toleranz gegenüber schnellen Urteilen auch behaupten könnte). Ganz im Sinne einer politischen Soziologie (einer Soziologie, für die Gesellschaften politische Körperschaften sind) markiert Streeck demgegenüber das Profil einer revitalisierten „politischen Ökonomie“ durch die theoretische Prämisse, dass Macht unter handelnden Akteuren aufgeteilt wird und seit den 1970er-Jahren durch erfolgreiche *politische* Aktionen einer *ökonomischen* Elite zunehmend auf diese als Sachwalter eines ungezähmten (Hayek’schen) Kapitalismus verteilt wurde (Streeck 2013).

Während also die Praxis der EZB, öffentlich repräsentiert vom ehemaligen Investmentprofi Mario Draghi, die Kontrolle über die *politischen* Effekte privater Entscheidungen an globalen Finanzmärkten durch Ankündigung *ökonomisch* wahrgenommener Kaufentschlüsse zurückzugewinnen sucht, beobachtet das Recht diese ökonomisch beobachtete Ankündigung rechtlich als eine – das erteilte Mandat überdehnende – *politische* Entscheidung. Politische Amtsträger kritisieren daraufhin wiederum öffentlich die Entscheidungspraxis des hohen Gerichts als einen Übergriff der Selbstreferenz des Rechts in den Operationsbereich politischer Entscheidung (wenn auch nicht in diesen Worten), während mindestens einige soziologische Beobachtungen (z.B. Streeck) die vermeintlich politischen als ökonomische Operationen entziffern und den Streit zwischen nationalen und europäischen Rechtszuständigkeiten als verschobene Symptomatik der Verlagerung politischer Macht und Souveränität auf elitäre Wirtschaftsmilieus lesen. Man steht vor dem Schauspiel eines sich an Einzelentscheidungen und Krisenzuständen der EU aufschaukelnden Grenzziehungsstreites zwischen Politik, Wirtschaft und Recht, in dem allerdings „das politische System“ immer wieder das Getriebene zu sein scheint, auch wenn es nicht soziologisch ausgemacht scheint, worin die Autonomie der Politik in dieser Lage überhaupt bestehen sollte.

Ganz offensichtlich entscheiden jedenfalls nicht einzelne ökonomische Transaktionen, juristische Urteile und politische Entscheidungen (bzw. öffentlich lancierte Entscheidungs-Absichts-Deklarationen) über die fraglichen Grenzziehungen, so als würde die operative Geschlossenheit der relativ autonomen Teilbereiche moderner Koordinations-Konfigurationen („Funktionssysteme“) kraft Autopoiesis schon dafür sorgen, dass die Anschluss-Lagen der sauber voneinander getrennten Reflexionstheorien der einzelnen Teilsysteme die Zuteilung von Grenzbeobachtungen zum jeweiligen System unter Kontrolle halten. Nicht nur werden politische Entscheidungs-Verkündigungen im systeminternen Zeit-Horizont der Märkte ökonomisch (als immerhin *externe* Ereignisse) „beobachtet“, sondern finanzpolitische Entscheidungsabläufe „introjizieren“ die entsprechende Reaktionsgeschwindigkeit „der“ Märkte in einem solchen Maße, dass die prudentia der kalkulierten *Nachrichten*produktion von Wolfgang Schäuble und Mario Draghi im Feld der Finanzpolitik zur Kernrationalität ihres politischen Portfolios wird. Wann also und wie lange soll und kann man sagen, dass „das politische System“ autonom gegenüber dagegen ausdifferenzierten Teilbereichen der Gesellschaft ist bzw. „operiert“?

In Gemengelage wie dieser tritt zutage, dass die terminologische bzw. theoretische Identifizierung der Politik (als einem Sonderbereich gesellschaftlicher Koordination) mit dem „politischen System“¹⁰ in ihrer Geltung auf die ausgesprochen spezielle, kontingente und mittlerweile sichtbar befristete Sonderlage einiger weniger demokratischer Rechtsstaaten beschränkt sein könnte. Die exklusive Konzentration des Politischen auf das „politische System“ in der politischen Theorie überdeckt leicht, dass die wachsenden Abhängigkeiten legislativer und exekutiver Institutionen von Rechtsinstanzen und Marktstimmungen nicht den Einfluss „der“ Politik beschneidet, sondern womöglich Aspekte bzw. Symptome einer Transformation des Politischen in der globalisierten Aktualmoderne sind.

5 Gestaltvielfalt des Politischen und Grenzen eines politischen Systems

Die (soziologische) Beurteilung der Lage, des Standes der funktionalen Differenzierung und der Autonomie „der“ Politik, landet damit nolens volens schließlich bei der vergleichsweise abstrakten Frage nach der Einheit und nach der Grenze des Politischen. Dabei kann und muss sie sich nicht in direktem Zugriff an einem philosophischen oder politologischen Resümee der Ideengeschichte beteiligen, sondern sie muss den spezifisch soziologischen Beitrag zur begrifflichen Frage über den Umweg einer differenzierungstheoretischen Lokalisierung von Aggregatzuständen des Politischen nehmen. Die kritischen Überlegungen Wolfgang Streecks entfalten ihren Reiz nicht zuletzt dadurch, dass sie gegen die Meistererzählung der funktional differenzierten Abgeklärtheit rationaler Technik der Entscheidungsfindung das Skandalon der Klassengesellschaft ins Spiel bringt. Wenn die Verlagerung der Hoheit über die „Austeritätspolitik“ in der Europäischen

10 Auf den *systemtheoretischen* Gebrauch dieses Begriffs sind wir schon ausführlich eingegangen. Hier ist die demgegenüber „konventionelle“ theoretische Bestimmung des Politischen gemeint. Diese ist zum einen ein konstitutiver Bestandteil der paradigmatischen Gegenstandsbewirtschaftung in der institutionalistischen Politikwissenschaft (vgl.: Lehbruch 1999: 402ff.; Mayntz 1993; Scharpf 1992, 2000: 319ff.). Zum anderen gehört sie zum begrifflichen Besteck normativer, vor allem deliberativer Demokratie Modelle, gerade *weil* diese Modelle die Betonung der demokratischen Rolle kommunikativer Öffentlichkeit und zivilgesellschaftlicher Willensbildung durch die Versicherung der funktionalen Unabkömmlichkeit systemischer Koordination des politischen Betriebs ergänzen (vgl. Habermas 1992) bzw. auf der exklusiven Verknüpfung von Herrschaft und Macht mit formalisierten (verrechtlichten) Rollen bestehen (vgl. Merkel 1999: 365ff.).

Gemeinschaft in die Hände politischer „Akteure“ – wenn auch anonymisiert zu stakeholder Interessen – gelegt ist, dann ist das selbst erstens Folge politischer Absicht und zweitens wird diese Absicht verfolgt von einem spezifizierbaren *Milieu*: dem *Netzwerk* der Entscheidungsträger in der internationalen Finanzpolitik, das dann allerdings, allein aufgrund der Max Weber’schen Unterscheidung von Einkommensquellen und wegen der auffälligen Asymmetrie der Verteilung von Macht als „Klasse“ bezeichnet werden sollte (so Streeck 2013). Damit taucht am Rande der konkreten Debatte über die Autonomie der Politik in der europäischen Speziallage der Globalisierung der soziologische Streit um den Primat innerhalb einer Reihe von alternativen Differenzierungstheorien auf: Vor allem der Gegensatz zwischen der Perspektive der funktionalen Differenzierung und der Ungleichheitssensibilität einer Analyse hierarchischer Muster der Klassenbildung ist hier zu nennen. Scheinbar unversöhnlich streiten sich in dieser Frontstellung die Vertreter der nahezu inkommensurablen (weil auf ineinander nicht übersetzbaren Grundbegriffen der Sozialtheorie aufbauenden) Analysen des Strukturmuster moderner Gesellschaft(-en?).¹¹ Für die Frage der Autonomie der Politik führt es mindestens im vorliegenden Argumentationszusammenhang sicher zu weit, in diesen Streit mit ausreichender Genauigkeit zu intervenieren. Allerdings deutet die Randbemerkung zur Inkommensurabilität der beteiligten differenzierungstheoretischen *Vokabulare* schon an, dass die kontroversen Sichtweisen – eben auch auf die erläuterten Phänomene der Entmachtung der Politik – vielleicht durch eine weitere Abstraktion der Differenzierungstheorie zu miteinander verträglichen Teilansichten eines komplexeren Zusammenhanges gemacht werden könnten.

Eine solche Übersetzung zwischen den Differenzierungstheorien muss die Form einer *Theorie der „multiplen Differenzierung“* annehmen. Mit diesem Titel ist nicht etwa konstatiert, dass es ungeheuer viele soziale Grenzbildungen gibt, sondern dass *Komplexitätsveränderungen* (nicht -steigerungen) auf dem Weg in die Moderne als Ausformung einer sozialen *Differenzierung zweiter Ordnung* begriffen werden können.¹² Funktionale Differenzierung löst im Strukturkern der Gesellschaft die hierarchische Differenzierung nicht ab, sondern funktionale Differenzierung ist das inter-

11 Vgl. hierzu auch das Diskussionsforum der *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* (1/2014) um „Gekaufte Zeit“ (Streeck 2013).

12 Es erweitert sich der Spielraum der Theoriebildung und der Analyse des empirischen Variantenreichtums, wenn wir davon ausgehen, dass historisch und regional unterschiedliche Differenzierungsmuster sich als Konstellationen einer *Differenzierung von Differenzierungsformen* verstehen lassen.

ne Strukturmuster einer selbst ausdifferenzierten Ordnungsebene (Systembildung), somit das Teil-Ergebnis der Verzweigung von Differenzierungsformen, einer Multiplizierung struktureller Grenzbildungsmuster, und kann als solche regional unterschiedlich dominant geworden sein (was sich im Feld des Politischen in den regional unterschiedlichen Ausprägungen „funktionierender“ Staatlichkeit zum Ausdruck bringt). Darin liegt methodisch gesehen eine theorieinterne, durchaus überfällige Reaktion auf den Pluralismus der differenzierungstheoretischen Vokabulare im soziologischen Diskurs. Denn diese sind nicht länger als Kontrahenten um die bessere, einzig richtige diachrone Beschreibung der Genese der Moderne zu betrachten, zwischen denen entschieden werden müsste, sondern als hochelaborierte Teiltheorien mit jeweils spektralspezifischen Resonanzen von selbst ausdifferenzierten Differenzierungen.

An die Stelle der Primats-Konkurrenz zwischen Stratifikation und funktionaler Spezialisierung tritt damit die Unterscheidung von *abstrakten und konkreten* Ordnungsebenen – von Kontexten der Handlungskoordination, die einander nicht einfach ablösen, sondern diachron gesehen auf jeweils unterschiedliche Weise zueinander Grenzen ausbilden und in variable Konstellationen gegenseitigen Einflusses treten. Steuerungstheoretisch gesehen drängt sich dabei lange schon die Einsicht auf, dass diese gegenseitigen Einflüsse ausdifferenzierter Ordnungsebenen nicht als determinierende, direkt steuernde und motivbildende Formatierungen des Handelns zu betrachten sind, sondern als ein Übersetzungsverhältnis (Renn 2006): D.h., abstrahierte Handlungskoordinationen funktional geschiedener Systeme (politisch: die Überführung der zuerst interaktiv zur Wirkung gebrachten Macht in rechtlich, administrativ und dann politisch-institutionell *codierte* Machtausübung) müssen auf dem Wege zur faktischen Einzelhandlung durch die Filter kultureller Horizonte hindurch, die ihrerseits *nicht* funktional differenziert sind. Und das geschieht regional auf jeweils unterschiedliche Weise. Eine konstant relevante Ordnungsebene bleibt deshalb die situationsgebundene Interaktion, in der sich funktional differenzierte eigenlogische Kontexte als *externe* Imperative geltend machen, dort aber qua Konkretisierung uminterpretiert, vor allem aus abstrakter oder formaler Verfassung in spezifische Folgen übersetzt werden müssen. Ohne das hier hinreichend begründen zu können, bieten sich als Kategorien entsprechender, im Abstraktionsgrad der Formierung von Handlungen gestufter Ordnungsebenen zwischen der höchst abstrahierten Form systemischer Einheiten und der höchst konkreten Form personaler Intentionalität die Ebenen der formalen Organisation und der habituell integrierten sozialen Milieus an. Differenzierung zweiter Ordnung bedeutet grob skizziert unter dieser Voraussetzung das Folgende: Modernisierung heißt nicht Substitution von praktischen Lebensformen, verwandtschaftlichen Personenverbänden

durch formale Organisation, sondern erstens: Differenzierung zwischen der *Form der Abgrenzung* zwischen formalen Organisationen (Zuständigkeitsbereiche, Professionalität, Amtscharakter, Sachbezug) und der *Form der Abgrenzung* zwischen sozialen Milieus (kulturelle und praktische Grenzziehung zwischen Zugehörigkeiten); und zweitens: Die Beziehungen zwischen formalen Organisationen und Milieus können kontingente, pfadabhängige und regional unterschiedliche Gestalt annehmen. Für den Begriff des Politischen bedeutet dies, dass zu den Effekten einer multiplen Differenzierung auf dem Weg in die moderne Konstellation von sozialen Kontexten der Handlungskoordination die Differenzierung von *Gestalten des Politischen* gehört: ein abstrakt verfasstes, Entscheidungsformate, -verfahren und -materien generalisierendes, politisches System *ersetzt* nicht die politische Dimension der Interaktion in der Bodennähe milieuspezifischer „Praktiken“, sondern es ändert markant die Kontextbedingungen, unter denen sich solche Praktiken vollziehen.

Das Politische bildet demnach ein „politisches System“, als einen abgegrenzten Bereich *expliziter* Macht (einer Macht, die als faktische Koordinations-Macht im Spiel um die *Deutungsmacht* noch einmal sekundär, explizit thematisch werden kann), sobald der Radius einer praktisch und konkret an milieuspezifische Habitusformationen geknüpften Gestalt des Politischen durch Extension des Zuständigkeitsbereiches überfordert wird (vgl. auch Srubar 2009).¹³ Konkret können wir deshalb die Grenzen des Politischen (speziell: die Form und die Rolle der Staatenbildung, sowie die je nach Ordnungsebene unterschiedlichen Aggregatzustände „der“ Macht: die kommunikative, die performative, die symbolische und die personale, die anonyme und die bürokratische Ausprägung von Macht) als differenzierte, sektoral spezifische Ausprägungen der Handlungskoordination auf der Basis von Macht verstehen. „Macht“ ist dann nicht eine Substanz, nicht eine Ressource, nicht eine Kraft, sondern eine *Dimension der Koordination des Handelns*, die sich in Formen differenziert, zwischen denen übersetzt werden muss. Das Politische kristallisiert durch Abgrenzung und Begrenzung expliziter Macht zu einem politischen System aus (vgl. auch: Luhmann 2014), und die Allzuständigkeit, die mit der Ausdehnung des Radius der Machtbefugnisse und durch die Steigerung der technischen Kapazitäten dieses Systems auf den Weg gebracht wird, stößt die Transformation der Selbstverständnisse der adressierten Milieus (der Unterworfenen) an, bis die Politik als System ihr Monopol auf Entscheidung nur mehr durch die zumindest hinreichend glaubhaft gemachte Suggestion behalten kann, dass

13 Wozu natürlich eine Reihe weiterer Voraussetzungen hinzutreten, auf deren Analyse hier aber kaum hinreichend eingegangen werden kann.

sie im Sinne des Verallgemeinerungsvorbehaltes – also letztlich „demokratisch“ legitimiert – das Gemeinwohl repräsentiere.

Politik beginnt, explizites und gegenüber den Praktiken abstraktes System zu werden, wenn das Problemlösen im Kommunikationsmedium der Macht durch die Erweiterung der Radian auf das sekundäre und reflexive Problem der *Übersetzung* der Macht stößt. Dann erst entwickelt sich die Macht aus einer impliziten Voraussetzung selbst zu einem *Thema* der Problemlösung. Schließlich tritt die explizite Frage der Implementation von System gewordener Macht neben die Optimierung technischer, religiöser, militärischer und wirtschaftlicher Problemlösungsfragen. Die Frage nach den Möglichkeiten effizienter Implementation nimmt durch die Reflexion auf Durchsetzungsprobleme, Reibungsverluste und Implementationsdefizite schließlich die Form des Problems der Übersetzung von generalisierten Entscheidungen in faktische Handlungsfolgen an.

Die Annahme, dass Macht übersetzt werden muss, und dass die reale Abgrenzung des Politischen im Zuge multipler Differenzierung systematisch eben darauf zurückgeführt werden kann, bewahrt die Machttheorie nicht nur vor dem etatistischen Missverständnis der funktionalistischen Abgrenzung des Politischen, sondern ebenso in Gegenrichtung vor einem inflationären Machtbegriff. Eine solche Inflationierung droht bei der diskursiven Politisierung aller nur denkbaren Felder der Handlungskoordination: An Stelle einer *Ergänzung* der funktionalistischen Analyse politischer System-selbständigkeit durch eine an Foucault Maß nehmenden theoretischen Überdehnung bietet es sich an, multipel differenzierte Machtformen zu unterscheiden: etwa implizite, als solche unerkannte Macht, explizite, symbolisierte Macht und schließlich die „sekundäre“ Form der Macht der Übersetzung dieser Macht; und dies gestattet, Begriff und Sache der Politik innerhalb der machtbezogenen Übersetzungsverhältnisse enger abzugrenzen.

Die Unterscheidung zwischen einem politischen System und anderen Gestalten des „Politischen“ ist natürlich noch keine Definition „des“ Politischen. Aber es ist bereits die Anzeige, dass das Politische ungenügend definiert bzw. begrifflich begrenzt ist durch eine Grunddifferenz (Freund und Feind, vgl. Schmitt 1996) oder durch die Formulierung, das Politische sei „das symbolische Feld, mit dessen Hilfe sich die ersten staatlich organisierten Gesellschaften ein Bild von sich selbst gemacht haben“ (Habermas 2013: 240). Politik beginnt und endet nicht dort, wo ganze Gesellschaften sich selbst als solche identifizieren (darin steckt die Habermas'sche Treue zu einer politischen Soziologie, die Gesellschaften de jure als selbstbestimmte „Abstraktions“-Gemeinschaften lesen will). Sie beginnt eher dort, wo (erstens) zuvor Selbstverständliches oder implizit Erzwungenes reflexiv als kontingent und dann – zweite Selektion – als entscheidungsabhängig typisiert wird, wo (zweitens) Übersetzungen zwischen Entscheidungsfindung

und Entscheidungsexekution durch andere anfallen und wo (drittens) genau das bemerkt wird. Die Frage nach dem politischen Kollektiv (das ist erst seit der Verallgemeinerung der *societas* zur Gesellschaft: die Frage nach der Identität eines Kollektivs, das auf sich selbst einwirken soll) ist davon abgeleitet. Sie stellt sich in Folge der Erfahrung des Problems, die Übersetzung der Macht unter Einbindung der Gesamtheit ihrer Adressaten sicherstellen zu müssen.

Dass Politik zuvörderst eine Sache der Selbstbestimmung eines Kollektivs sei, ist eine historisch vergleichsweise neue Idee. Die daran Maß nehmende Formel, dass der Kern der Politik die kollektiv bindende Entscheidung sei – eine Formel die man bezweifeln kann – legt den Akzent scheinbar auf die Frage der Bindungskraft, als sei die Grenze des Kollektivs das geringere Problem (vgl. Nassehi 2003: 133ff.). Umgekehrt lässt sich aber ebenso gut vertreten, dass im Unterschied zur formalisierten Inklusion durch abstrakte Rechte erst die gelungene Übersetzung formaler Demokratieprinzipien in ein milieuintern verankertes Ethos die Verbindlichkeit der Grenzen des relevanten Kollektivs garantiert. Der Staat ist in der Moderne eine rechtlich integrierte äußere Form der Fingierung des Gesamtkollektivs, von dem und für das entschieden werden soll. Die Staatsbürgerschaft hat jedoch eine doppelte Rolle, wenn nicht einen hybriden Charakter. Denn sie besteht einerseits aus dem abstrakten Format der in den Systemen der Politik, der Verwaltung und des Rechts generalisiert verfassten Zuschreibungen von Rechten und Pflichten. Andererseits ist sie – übersetzt in die intentionalen und milieuspezifischen Perspektiven der Personen als aktive Rolle des Individuums – demgegenüber eine *performative* Instanz, die mehr oder weniger aktiv an der Übersetzung der Macht hinunter in die Kontexte alltäglicher Interaktion beteiligt ist. Zwischen die formale Staatsbürgerschaft und die faktische Partizipation schiebt sich die mehr oder weniger begrenzte, gleichverteilte oder aber hierarchisierte Macht der Übersetzung *von unten*: politische Aktivität übersetzt formales Recht je nach Grad der Ausprägung zivilgesellschaftlicher Entscheidungsermächtigung in kontextinterne Übersetzungen *der Macht*. Teilkontexte der Gesellschaft – z.B. Sondermilieus, oder auch: Schichten – sind aber je nach Ressourcenlage und Sinnhorizont unterschiedlich an dieser Übersetzung beteiligt, und diese Unterschiede fallen je nach regionalem Kontext mehr oder weniger stratifiziert aus, deswegen koexistieren notorisch Gleichheit vor dem Gesetz und Ungleichheit an Übersetzungsbefugnissen – und auch deswegen variieren Übersetzungsverhältnisse der Macht innerhalb der Weltgesellschaft erheblich.

Im welchen Sinne ist dann aber im Licht der Notwendigkeit, Macht zu übersetzen, „die“ Politik autonom oder nicht? Formal grenzt sich das Politische von übrigen Formen der Koordination des Handelns und der Problemlösung ab, sobald implizit geregelte Handlungsprobleme explizit als

kontingent und entscheidungsabhängig typisiert werden: Politik bezieht sich – anders als die klassischen Unterscheidungen von Politikfeldern suggeriert – nicht auf Sachprobleme (Gesundheit, Gerechtigkeit etc.), sondern auf sekundäre Probleme der Übersetzung von Problemen in Entscheidungsformate und der (Rück-)Übersetzung von aggregierten Entscheidungsergebnissen in Handlungseffekte. Dieser Aspekt wird in der Systemtheorie zu Recht hervorgehoben, und seine empirische Triftigkeit wird ebenso berechtigt gegen vordergründige Widerlegungen (und gegen unrealistische Steuerungserwartungen) verteidigt. Allerdings unterschlägt die exklusive Aufmerksamkeit für die Muster der funktionalen Differenzierung, dass das System der Politik seine Autonomie und seine Funktionserfüllung im Konzert multipel differenzierter Kontexte nur sichern kann, wenn es in eine *entgegenkommende* Umgebung von sozialen Kontexten eingebettet ist und bleibt, die nun ihrerseits nicht funktional differenziert sind, sondern historisch gewachsen und durch funktionale Differenzierung beeinflusst *kulturell* differenziert sind. Zweitens kann die *Selbstkonstitution* eines entscheidenden und entscheidungsunterworfenen *Kollektivs* nicht als die Ursache oder der Anlass, sondern bestenfalls als die Folge der Ausdifferenzierung der Politik betrachtet werden. Die multiple Differenzierung des Politischen macht allerdings deutlich, dass diese Formatierung eines Referenten der Kollektiv-Fiktion eines politischen Systems selbst nun auch wieder entgegenkommende Resonanzen in den sozialen Milieus haben muss, in die Politik übersetzt wird und aus denen politisch übersetzt werden muss. In diesem Sinne ist „Demokratie“ eine komplexe Konstellation, in der auf mannigfachen Übersetzungspfaden eine viable Resonanz zwischen dem Allgemeinheits-Vorbehalt des politischen Systems und den habituellen Deutungsmustern „dezentrierter“ – d.h. die Unverzichtbarkeit des politischen Systems akzeptierender – Milieus gesichert werden muss. Autonom ist die Politik, wenn sie als System hinreichend ausdifferenziert und selbstständig ist, ohne dabei die politische Autonomie externer Kontexte, in die und aus denen „Politik“ übersetzt wird, auflösen zu müssen.

Literatur

- Amann, Melanie/Böll, Sven/Darnstädt, Thomas/Hipp, Dietmar/Repinski, Gordon/Seith, Anne (2014): „Europa oder Demokratie – Karlsruhe treibt den Streit um die Euro-Rettung auf die Spitze“. In: *Der Spiegel* 7/2014, S. 28-30.
- Arendt, Hannah (1981): *Macht und Gewalt* (1970). München: Piper.
- Arendt, Hannah (2002): *Vita Activa, oder vom tätigen Leben* (1958). München: Piper.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1999): „Die Zukunft politischer Autonomie. Demokratie und Staatlichkeit im Zeichen von Globalisierung, Europäisierung und Individualisie-

- nung“. In: ders.: *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 103-127.
- Foucault, Michel (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2013): *Nachmetaphysisches Denken II*. Berlin: Suhrkamp.
- Hitzler, Ronald (2002): „Die Wiederentdeckung der Handlungspotentiale. Problemstellungen politischer Soziologie unter den Bedingungen reflexiver Moderne“. In: Müller, Michael/Raufer, Thilo/Zifonun, Dariuš (Hg.): *Der Sinn der Politik. Kulturwissenschaftliche Politikanalysen*. Konstanz: UVK, S. 17-39.
- Kettner, Matthias/Schneider, Marie-Luise (2000): „Öffentlichkeit und entgrenzter politischer Handlungsraum: der Traum von der „Weltöffentlichkeit“ und die Lehren des europäischen Publizitätsproblems“. In: Brunkhorst, Hauke/Kettner, Matthias (Hg.): *Globalisierung und Demokratie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 369-412.
- Lehmbruch, Gerhard (1999): „Verhandlungsdemokratie, Entscheidungsblockaden und Arenenverflechtung“. In: Merkel, Wolfgang/Busch, Andreas (Hg.): *Demokratie in Ost und West – für Klaus von Beyme*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 402-425.
- Luhmann, Niklas (1975): *Macht*. Stuttgart: Enke.
- Luhmann, Niklas (2000): *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2014): *Macht im System* (1969). Berlin: Suhrkamp.
- Mayntz, Renate (1993): „Policy-Netzwerke und die Logik von Verhandlungssystemen“. In: Héritier, Adrienne (Hg.): *Policy-Analyse – Kritik und Neuorientierung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 39-56.
- Meier, Christian (1983): *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Merkel, Wolfgang (1999): „Defekte Demokratie“. In: Merkel, Wolfgang/Busch, Andreas (Hg.): *Demokratie in Ost und West – für Klaus von Beyme*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 361-382.
- Nassehi, Armin (2003): „Der Begriff des Politischen und die doppelte Normativität der „soziologischen“ Moderne“. In: Nassehi, Armin/Schroer, Markus (Hg.): *Der Begriff des Politischen*. Sozial Welt Sonderband 14. Baden-Baden: Nomos, S. 133-171.
- Popitz, Heinrich (1986): *Phänomene der Macht*. Tübingen: Mohr.
- Renn, Joachim (2006): *Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*. Weilerswist: Velbrück.
- Scharpf, Fritz W. (1992): „Zur Theorie von Verhandlungssystemen“ In: Benz, Arthur/Scharpf, Fritz W./Zintl, Reinhard (Hg.): *Horizontale Politikverflechtung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 11-28.
- Scharpf, Fritz W. (2000): *Interaktionsformen. Akteurszentrierter Institutionalismus in der Politikforschung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Schmitt, Carl (1996): *Der Begriff des Politischen – Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corrolarien* (1936). Berlin: Duncker & Humblot.
- Srubar, Ilja (2009): „Wo liegt die Macht? Zur Semantik und Sinnbildung in der Politik“. In: ders.: *Kultur und Semantik*. Wiesbaden: VS, S. 201-221.
- Streeck, Wolfgang (2013): *Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*. Berlin: Suhrkamp.